STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 162.599 vom 21. September 2006

A. 116.915/XIII-2561

In der Rechtssache: **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung VASSALOS TTS**

Wahldomizil bei
Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt,
Major-Long-Straße 38
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahldomizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 188
4000 Lüttich.

Intervenierende Partei :

die Stadt Sankt Vith

Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der von der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung VASSALOS TTS am 15. Februar 2002 eingereichten Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses des Wallonischen Ministers der Raumordnung, des Städtebaus und der Umwelt vom 10. Dezember 2001 zur Abweisung des von der Klägerin erhobenen Einspruchs gegen die Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Sankt Vith vom 19. Juni 2001 zur Verweigerung der Städtebaugenehmigung für die Errichtung

einer Konstruktions- und Logistikhalle auf einem Grundstück, gelegen im Bereich des Gewerbegebietes Kaiserbaracke in Sankt Vith (Recht) und katastriert Flur R, Nr. 21y6, 21d7;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 28. Oktober 2002 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien, aufgrund des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens und aufgrund des letzten Schriftsatzes der Klägerin;

Aufgrund des Gesuchs vom 13. Februar 2003, mit dem die Stadt Sankt Vith beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 19. Februar 2003, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 21. Januar 2005, die die Sache auf die Sitzung vom 21. Februar 2005 anberaumt;

Aufgrund des von der Klägerin an den Staatsrat gerichteten Schreibens vom 21. Februar 2005;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn H.-G. VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die Klägerin erscheint, von Herrn E. DUYSTER, Rechtsanwalt, loco Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint, und von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Stadt Sankt Vith erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die klagende Partei erklärt hat, sie nehme ihre Klage zurück; dass der Zulassung der Rücknahme nichts im Wege steht,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 300 Euro, werden zu Lasten der Klägerin in Höhe von 175 Euro und zu Lasten der intervenierenden Partei in Höhe von 125 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am einundzwanzigsten September zweitausendsechs von :

den Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Vorsitzende,

V. WIAME M. HANOTIAU